



Richtlinie für die Passstelle des AFCVBB e. V. im Bereich American Football

Präambel

Der Spielerpass ist Grundlage für die Teilnahme am Spielbetrieb des AFCVBB e. V. und des AFVD e. V. . Es handelt sich um einen Personendokument, an das besondere Anforderungen zu stellen sind und dessen Ausstellung einer besonderen Sorgfaltspflicht aller Beteiligten unterliegt.

Im Zuge einer ordnungsgemäßen und zeitnahen Ausstellung der Spielerpässe im Interesse der Sportler und der Vereine ist es daher notwendig, dass alle Angaben vollständig und richtig gemacht wurden und alle notwendigen Unterlagen vollständig der Passstelle im AFCVBB e. V. vorliegen.

Der AFCVBB e. V. ist für die korrekte Ausstellung der Spielerpässe für seine Mitglieder verantwortlich. Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Passanträge gewährleisten zu können, sind die folgenden Richtlinien zu beachten:

§ 1 Grundlagen

Für die Ausstellung der Spielerpässe im Geltungsbereich des AFCVBB e. V. gelten die einschlägigen Regelungen der gültigen BSO.

§ 2 Sitz der Passstelle

Die Passstelle ist in den Räumlichkeiten des AFCVBB e. V. angesiedelt.

§ 3 Leitung und Koordinierung der Passstelle

Die Führung und Koordination der Passstelle obliegt dem Vizepräsidenten American Football.

§ 4 Ausstellungsfristen für die Spielerpässe

Für die Spieler, welche zur Erfüllung der Anzahl der Mindestpässe für die Lizenzerteilung gemeldet wurden, erhält der Verein die Spielerpässe bis zum 31.03. .

Spielerpässe, welche bis zum 28.02. beantragt werden, werden bis zum ersten Pflicht- oder Freundschaftsspiel des jeweiligen Vereins ausgestellt.

Spielerpässe, die nach dem 28.02. in der Passstelle eingehen, werden in der Reihenfolge des Eingangs zeitnah abgearbeitet. **Eine Bearbeitungsfrist von 14 Tagen nach Eingang in der Geschäftsstelle des AFCVBB e. V. ist zu beachten!**

**American Football und Cheerleading Verband
Berlin/Brandenburg e.V.**

Olympiapark Berlin, Hanns-Braun-Straße 1, 14053 Berlin

Mitglied im LSB Berlin (VN 9001)
Mitglied im LSB Brandenburg (MN 850005)



§ 5 Antragstellung und Abholung der Spielerpässe

Die Passstelle sendet für die Antragsstellung jedem Mitgliedsverein eine Druckvorlage im Word-Format zu und stellt das zu verwendende Druckerpapier in ausreichender Menge zur Verfügung.

Die Druckvorlage wird von den Verantwortlichen der Vereine ausgefüllt und ausgedruckt. **Das Feld „Passnummer“ wird von den Vereinen mit einer vorgegebenen Kennung versehen. Die Passstelle vergibt bei der Bearbeitung des Passantrags mittels Stempel eine Passnummer!** Aussagekräftige Lichtbilder können zukünftig auch in digitaler Form an den vorgesehenen Stellen oder wie bisher eingefügt werden.

Passanträge können während der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle abgegeben werden. **Die Abholung von ausgestellten Pässen ist nur nach Ablauf der Bearbeitungsfrist möglich!**

§ 6 Vollständigkeit der Passanträge

Die Passanträge müssen vollständig ausgefüllt und mit allen notwendigen Unterlagen eingereicht werden. Unvollständige Passanträge werden unbearbeitet zurückgesandt.

Mit dem vollständig ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Passantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Freigabeerklärung des Vereins, bei dem der Spieler zuletzt Mitglied war, (sofern im Vorjahr Mitgliedschaften bei mehreren Vereinen parallel bestanden, sind von allen Vereinen Freigabeerklärungen beizubringen.)
- eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten von Minderjährigen, dass ihr Kind am Spielbetrieb im American Football bei dem jeweiligen Verein teilnehmen darf,
- ein sportärztliches Attest über die körperliche Befähigung zur Ausübung der Sportart American Football im Zuge der erstmaligen Beantragung bei Minderjährigen sowie bei jedem Wechsel der Altersklassen,
- die Kopie eines Lichtbildausweises bei Minderjährigen (soweit vorhanden),
- ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag

Ab 01.01.2017: Für unvollständig vorgelegte Passanträge wird zusätzlich zur Passgebühr ein weiteres Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben (vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.)

§ 7 Gültigkeit

Diese Richtlinie gilt ab der Saison 2016.